

F4-IMS-F4-2081-3-88-197 Ausländerrecht; Chancenaufenthaltsrecht - Vorgehen bis zum Inkrafttreten; Ankündigung IMS Anwendungshinweise

An die  
Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11 (Ausländerrecht)  
Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Landesamt für Asyl und Rückführungen  
Landesrechtsanwaltschaft Bayern  
Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 16 (Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften)  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag

**Ausländerrecht;  
Chancenaufenthaltsrecht – Vorgehen bis zum Inkrafttreten;  
Ankündigung IMS Anwendungshinweise**

Anlagen:

1. BT-Drs. 20/3717: Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
2. InAusschuss-Drs. 20/(4)151: Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

**Az. F4-2081-3-88-197**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. Anlage 1, BT-Drs. 20/3717) wurden noch zum Teil wesentliche Änderungen vorgenommen (vgl. Anlage 2, InAusschuss-Drs. 20/(4)151), insbesondere:

- Ausweitung Stichtagsregelung (31.10.2022 statt 01.01.2022)
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer (von 12 auf 18 Monate)
- Mindestens zwölfmonatige Vorduldungszeit als Voraussetzung bei § 25a AufenthG
- Klarstellung, dass kein Familiennachzug zu Personen mit Chancenaufenthaltsrecht möglich.

Der Gesetzesbeschluss stellt eine **wesentliche Wegmarke im Gesetzgebungsverfahren** dar. Der Gesetzgeber sieht ein Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen am Tag nach der Verkündung vor, ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel 2022/23 ist damit wahrscheinlich geworden. Wir weisen daher darauf hin, dass bis zum endgültigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsrechts Fälle potentiell profitierender Ausländer **mit besonderem Augenmaß** behandelt werden sollen. Hinsichtlich des Tatbestands der geplanten Regelung sei an dieser Stelle im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Titels nach dem vorgesehenen § 104c AufenthG das **Vorliegen eines Duldungsanspruchs voraussetzt**. Darüber hinaus wird auf die Voraufenthaltszeiten (fünf Jahre Aufenthalt mit Gestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel zum Stichtag 31.10.2022), den Ausschluss mancher Straftäter (Strafbarkeitsgrenzen: 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) und den regelmäßigen Versagungsgrund hinsichtlich aktiver Identitätstäuscher („(...) wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.“) hingewiesen.

Inbesondere soll der Fokus bei Rückführungen in der kommenden Phase auf jene Fälle gelegt werden, in denen offenkundig die zukünftige Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts **nicht** in Betracht kommt (siehe oben). Außerdem soll in Fällen, in denen eine Duldung bzw. deren Voraussetzungen im Zeitraum zwischen der Bundestagsbeschlussfassung und dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt, **die Erteilung einer Ermessensduldung** im Lichte der Entscheidung des Bundesgesetzgebers **besonders sorgfältig geprüft werden**. Wenn dann eine Ermessensduldung erteilt wird, ist diese grundsätzlich auf drei Monate zu befristen.

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass geplant ist, Ihnen zeitnah zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung über ein Chancenaufenthaltsrecht ein IMS mit Auslegungs- und Anwendungshinweisen zu übermitteln.

Die Regierungen – Sachgebiete 10 bzw. 11 werden gebeten, die Ausländerbehörden unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Martin Schuster**  
Ministerialrat